



Einwohnergemeinde Thierachern

Tagesschulverordnung

Gemeinderat vom 25. März 2024

Der Gemeinderat Thierachern erlässt gestützt auf Art. 1 Abs. 3 des Tagesschulreglements der Einwohnergemeinde Thierachern vom 10. Juni 2024 die Tagesschulverordnung.

In dieser Verordnung gelten die Personen und Ämterbezeichnungen, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas Anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

I Aufgaben der Institution

1. Organisation und Aufbau

Art. 1

Module ¹ Das Angebot nach Artikel 2 Absatz 1 des Tagesschulreglements besteht aus folgenden Modulen, welche einzeln gebucht werden können.

Modul	Zeit
Morgenbetreuung	07.00 – 08.20
Mittagsbetreuung	11.50 – 13.30
Ganznachmittagsbetreuung	13.30 – 18.00
Nachmittagsbetreuung Modul 1	13.30 – 15.05
Nachmittagsbetreuung Modul 2	15.05 – 18.00
Nachmittagsbetreuung Modul 3	16.05 – 18.00

² Während den Schulferien ist die Tagesschule geschlossen. Es gilt der Ferienplan der Schule Thierachern-Regio. Ebenfalls geschlossen ist die Tagesschule an den zusätzlich unterrichtsfreien Tagen der Schule.

Art. 2

Durchführung der Module ¹ Die Durchführung der Tagesschulangebote bedingen bei der Morgenbetreuung und der Mittagsbetreuung zwingend mindestens zehn, bei den übrigen Modulen mindestens sechs Kinder je Modul. Die Eröffnung eines Moduls erfolgt jeweils auf Beginn eines neuen Schuljahres.

² Unter der Voraussetzung, dass die Mittagsbetreuung und die Nachmittagsbetreuung ab 15.05 Uhr unter den Bedingungen von Absatz 1 geöffnet ist, wird die Nachmittagsbetreuung von 13.30 Uhr bis 15.05 Uhr geöffnet.

³ Kann ein Modul mangels angemeldeter Kinder und Jugendlicher nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern oder Erziehungsberechtigten kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.

⁴ In Ausnahmefällen entscheidet die Hauptschulleitung.

Art. 3

Anmeldung

¹ Die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte reichen die definitive Anmeldung zur Teilnahme am Tagesschulangebot via kiBon online nach den gegebenen Fristen ein.

² Die Anmeldung ist verbindlich für ein Schuljahr.

³ In begründeten Fällen und nach Möglichkeit kann die Tagesschulleitung Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigen.

Art. 4

Abmeldung

¹ In Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler ausserordentlich aus der Tagesschule austreten, grundsätzlich aber nur auf Semesterende mit einer Abmeldefrist bis zum 30. November. Die Abmeldung ist schriftlich an die Tagesschulleitung zu richten. Diese entscheidet über ausserordentliche Austritte. Die Tarife für die Betreuungsstunden sind bis Ende des Semesters geschuldet, auch wenn ein Kind bereits früher die Tagesschule nicht mehr besucht.

² Bei Wegzug aus der Gemeinde können Schülerinnen und Schüler mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich bei der Tagesschulleitung abgemeldet werden. Andernfalls werden die Tarife entsprechend weiter berechnet.

Art. 5

Ausschluss

¹ Ein Kind, welches durch sein Verhalten den ordentlichen Tagesschulbetrieb erheblich beeinträchtigt, kann befristet, teilweise oder vollständig von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Bei einem vollständigen Ausschluss sind die Tagesschulgebühren nicht mehr geschuldet.

² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, wird den Eltern im folgenden Schuljahr

die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert. Der Entscheid liegt bei der Hauptschulleitung.

Art. 6

Gebühren

¹ Die Gebühren für das Mittagessen betragen CHF 7.00 für Kindergartenkinder bis 2. Klasse, CHF 10.00 ab der 3. Klasse, CHF 12.00 ab der 7. Klasse und für die Zwischenverpflegung CHF 2.00 je Kind und Mahlzeit.

² Die angestellten Betreuungspersonen der Tagesschule bezahlen pro Mittagessen je CHF 5.00.

³ Besuchern vom Mittagstisch wird das Mittagessen pauschal mit CHF 12.00 verrechnet.

Art. 7

Rechnungstellung

¹ Die Gebühren für den Besuch der Tagesschule (Betreuung, Verpflegung) werden gemäss vorliegender Einkommenserklärung jeweils Ende Quartal rückwirkend in Rechnung gestellt.

² Als Berechnungsgrundlage gelten die bestellten Betreuungseinheiten für 36 Wochen. Mit der Reduktion um 2 Wochen (bei 38 Schulwochen pro Schuljahr) sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe, Feiertage und Kurzabwesenheiten eingerechnet.

³ Die Tagesschulleitung kann auf Gesuch hin monatliche Ratenzahlungen zulassen.

Art. 8

Gebührenerlass

¹ Abwesenheiten der Schülerinnen und Schüler haben grundsätzlich keinen Erlass der Gebühren für die Betreuung zur Folge.

² In folgenden Fällen werden Gebühren für die Betreuung erlassen:

- a) In Krankheitsfällen ab dem 6. aufeinanderfolgenden Wochentag der entschuldigtem Abwesenheit;
- b) für Abwesenheiten gemäss Artikel 28 des Volksschulgesetzes.

³ Bei fristgerechter Abmeldung durch die Eltern werden die nicht angefallenen Essenskosten gem. Art. 6 Abs. 1 am Ende des Quartals nicht verrechnet.

Art. 9
Streitigkeiten Über bestrittene oder nicht bezahlte Gebühren erlässt die Hauptschulleitung eine Verfügung.

Art. 10
Meldepflichten ¹ Eltern oder andere Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, der Tagesschulleitung Änderungen von Einkommens-, Vermögens- oder Familienverhältnissen spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden, da dies allenfalls eine Tarifänderung zur Folge hat.

² Die Tagesschulleitung kann entsprechende Auskünfte und Unterlagen bei den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten einfordern.

Art. 11
Personal Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitarbeitenden der Tagesschule sind im Funktionendiagramm geregelt.

Art. 12
Anstellung ¹ Anstellung und Kündigung der Tagesschulleitung erfolgt auf Antrag der Hauptschulleitung durch die Bildungskommission.

² Die Mitarbeitenden der Tagesschule werden auf Antrag der Tagesschulleitung durch die Hauptschulleitung angestellt.

Art. 13
Versicherung ¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall versichert. Die Tagesschule übernimmt keine Verantwortung.

² Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.

Inkrafttreten

Art. 14

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2024 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 14. Januar 2019

Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Diese Verordnung der Einwohnergemeinde Thierachern ist an der Gemeinderatssitzung vom 25. März 2024 beraten und angenommen worden.

Einwohnergemeinde Thierachern

Gemeinderatspräsident

Sig. Sven Heunert

Gemeindeschreiberin

Sig. Lelia Arn Müller

Veröffentlichung und Inkraftsetzung Verordnung

Die Genehmigung dieser Verordnung sowie deren Inkraftsetzung wurden im amtlichen Anzeiger vom 11. Juli 2024 publiziert.

Beschwerden

Es ist keine Beschwerde eingereicht worden.

Thierachern, 12. August 2024

Einwohnergemeinde Thierachern

Gemeindeschreiberin

Sig. Lelia Arn Müller